

# Bekanntmachung

## der Stadt Sankt Augustin



### Satzung vom 16.03.2015 zur 3. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVNW 1994, S. 666), der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 11.09.2012 (BGBl S. 2022) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.

#### Artikel II

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bzw. in ihrer/seiner Vertretung die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes bzw. deren Vertretung;
  - c) ein/e Richterin/Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichterin/Jugendrichter die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Agentur für Arbeit Bonn bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird,
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Evang. Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
  - h) ein/e Vertreterin/Vertreter des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird.
  - i) ein/e Vertreterin/Vertreter des Integrationsrates, der/die von diesem bestellt wird.
  - j) ein/e Vertreterin/Vertreter der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin der/die vom Stadtsportverband bestellt wird,
  - k) ein/e Vertreterin/Vertreter des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird

- l) ein/e Vertreterin/Vertreter aus dem Jugendamtseaternbeirat, die/der von diesem bestellt wird

Für die Mitglieder c) bis l) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

### **Artikel III**

Mit § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 6 entfällt folgende genannte Aufgabe des Jugendhilfeausschusses:

- Vorschlag von Beisitzern, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 2.1.1984)

### **Artikel IV**

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.03.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.